

Totalrevision Mietzinsbeitragsgesetz

Im Zuge der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde eine Verordnung zum Gesetz erstellt. Die Erläuterungen zur Verordnung beziehen sich auf die Ausgangslage und die Zielsetzung der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes. Diese werden in der entsprechenden Landratsvorlage detailliert erläutert.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Totalrevision per Fremdänderung das Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV angepasst sowie Anpassungen an der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindennormen und an der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion vorgenommen. Entsprechend werden im Folgenden auch diese Änderungen erläutert.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Mietzinsbeitragsverordnung (MBV)

1. Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)

§ 1 Höhe des Mietzinsbeitrages

§ 1 Abs. 1

Die Gemeinden legen in ihren Reglementen einen maximalen Mietzinsbeitrag fest. Idealerweise wird dieser in einer Prozentangabe im Verhältnis zur effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten festgelegt.

§ 1 Abs. 2

Ein Haushalt ist idealerweise in der Lage, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht dazu in der Lage, sind die Mietzinsbeiträge nicht zwingend das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Der maximale Mietzinsbeitrag soll jedoch eine angemessene Höhe haben. Der Regierungsrat legt deshalb fest, dass die maximalen Mietzinsbeiträge mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete zuzüglich 20 % der Nettomiete als Nebenkosten bzw. der Mietzinsgrenzwerte betragen müssen. Dieser Wert darf von den Gemeinden höher angesetzt werden. Er darf jedoch für die Festlegung des maximalen Mietzinsbeitrags nicht unterschritten werden.

§ 1 Abs. 3

In begründeten Fällen können die Gemeinden vom festgelegten Mietzinsbeitrag gemäss Abs. 2 abweichen und Mietzinsbeiträge auch dann gewähren, wenn sie höher ausfallen als die festgelegten maximalen Mietzinsbeiträge. Dies jedoch maximal bis zum festgelegten Mietzinsgrenzwert. Eine solche Ausnahme kann etwa dann in Frage kommen, wenn eine Unterstützungseinheit ein geringes Einkommen hat und der Mietzinsbeitrag höher als der von der Gemeinde festgelegte maximale Mietzinsbeitrag ausfallen würde, aber das Vermögen der Unterstützungseinheit über den freien Vermögensbeträgen der Sozialhilfe liegt. In diesen Fällen hätte die Unterstützungseinheit keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, wäre aber bedroht, nach Abbau des vorhandenen Vermögens Sozialhilfe beziehen zu müssen. Mit der Ausnahmeregelung könnten diese Fälle über die Mietzinsbeiträge aufgefangen und eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit verhindert werden.

§ 2 Einkommensgrenze

§ 2 Abs. 1

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst diejenigen Aufwendungen, die in der Sozialhilfe durch den Grundbedarf gedeckt werden (§ 8 Sozialhilfeverordnung [SHV], [SGS 850.11](#)) und beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV.

§ 3 Vermögensgrenze

§ 3 Abs. 1

Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe gemäss § 16 SHV. Die Gemeinden können höhere Vermögensfreibeträge festlegen.

§ 3 Abs. 2

Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 wurde für über 55-jährige Personen ein erhöhter Vermögensfreibetrag in die Sozialhilfegesetzgebung aufgenommen (§ 16 Abs. 2^{bis} SHV). Mit dem in § 3 Abs. 1 der Vo MBG vorgesehenen minimalen Faktor, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss SHV in die Anspruchsberechnung der Mietzinsbeiträge einfließen, ist der Zugang zu Mietzinsbeiträgen in Bezug auf die Anrechnung des Vermögens bereits ausreichend niederschwellig. Eine Multiplikation der erhöhten Freibeträge für Personen ab 55 Jahren ist nicht verhältnismässig. Daher gelten bei der Anspruchsprüfung auch für Personen ab 55 Jahren die gleichen Freibeträge wie für jüngere Personen.

§ 4 Massgebliches Einkommen

§ 4 Abs. 1

Der Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur zu 75 % angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestaltet sind und die Mietzinsbeiträge nicht pro einem Franken zusätzlichem Erwerbseinkommen um einen Franken abnehmen, sondern das zusätzliche Erwerbseinkommen nicht vollständig angerechnet wird.

§ 5 Anerkannte Ausgaben

§ 5 Abs. 1

Für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge werden die anerkannten Ausgaben vom massgeblichen Einkommen abgezogen. Die anerkannten Ausgaben umfassen unter anderem Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf. Diese entsprechen mindestens 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe gemäss § 9 SHV. Die Gemeinden können höhere Beträge festlegen.

§ 6 Finanzierung

§ 6 Abs. 1

Gemäss § 14 Abs. 6 MBG legt der Regierungsrat die Obergrenze des Kantonsbeitrags fest. Dafür orientiert er sich an der Kostenschätzung zum totalrevidierten Gesetz unter den in der [Landratsvorlage 2022/386](#) vom 21. Juni 2022 (Abschnitt 2.11.3, S. 26ff.) vorgenommenen Annahmen. Der jährliche Kantonsbeitrag beträgt aufgrund dieser Schätzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes maximal 3,5 Millionen Franken.

§ 6 Abs. 2

Der Regierungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre oder wenn der Kantonsbeitrag 40 % der im gesamten Kanton ausgerichteten Mietzinsbeiträge unterschreitet, ob der Kantonsbeitrag noch den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen entspricht. Er überprüft den Kantonsbeitrag zum ersten Mal spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten MBG.

§ 6 Abs. 3

Gemäss § 14 Abs. 5 MBG erhalten nur Gemeinden mit genehmigten Reglementen Kantonsbeiträge. Als genehmigte Reglemente gelten dabei nur Reglemente, die auf Basis des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes vom 1. Dezember 2022 erlassen wurden.

§ 6 Abs. 4

Der Kanton nimmt die Auszahlung des Kantonsbeitrags an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen an die Gemeinden jährlich jeweils im Folgejahr vor. Vor der Auszahlung überprüft er die abgerechneten Beiträge.

§ 6 Abs. 5

Für die Überprüfung der ausgerichteten Mietzinsbeiträge dienen dem Kanton Kennzahlen, die Aufschluss geben über den Umfang sowie den korrekten Einsatz (bspw. Wohnort der Unterstützungseinheiten) der im Abrechnungsjahr ausgerichteten Beiträge. Damit der Kanton den Kantonsbeitrag korrekt und zeitnah unter den Gemeinden verteilen kann, müssen die Gemeinden die erforderlichen Kennzahlen jeweils bis am 31. März des Folgejahres an den Kanton liefern.

§ 6 Abs. 6

Nach Prüfung der Kennzahlen nimmt der Kanton die provisorische Verteilung des Kantonsbeitrags unter den Gemeinden vor und informiert die Gemeinden über die vorgenommene Verteilung und den vorgesehenen Beitrag je Gemeinde. Die Gemeinden melden dem Kanton innert einer definierten Frist allfällige Korrekturen. Der Kanton legt infolgedessen die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags fest. Mit der Information über die definitive Verteilung des Kantonsbeitrags durch den Kanton verwirkt der Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an nicht geltend gemachten Mietzinsbeiträgen.

§ 6 Abs. 7

Muss der Kanton bspw. in Folge eines Rechtsstreits nachträglich Korrekturen an ausbezahlten Kantonsbeiträgen oder der Gesamtverteilung vornehmen, passt er im darauffolgenden Auszahlungsjahr die auszahlenden Beiträge entsprechend an.

§ 7 Zuständigkeit Kanton

§ 7 Abs. 1

Das KSA ist verantwortlich für die Vollzugsaufgaben auf Kantonsebene. Dazu gehören insbesondere die Abwicklung der Kantonsfinanzierung zuhanden der Gemeinden und die Überprüfung der Kennzahlen. Das KSA prüft zudem die von den Gemeinden zu erlassenden Reglemente und legt sie der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) zur Genehmigung vor. Es ist für die Erfüllung der in § 15 MBG definierten Aufsichtspflicht zuständig und führt in dieser Rolle gegebenenfalls Aktenprüfungen bei den Gemeinden vor Ort durch und definiert die notwendigen Optimierungsmassnahmen.

§ 8 Übergangsbestimmung

§ 8 Abs. 1

Die Gemeinden können ihre Reglemente während einer Übergangsfrist rückwirkend in Kraft setzen und damit Anspruch auf den Kantonsbeitrag für alle im Jahr 2024 ausgerichteten Mietzinsbeiträge erhalten. Die rückwirkende Inkraftsetzung ist nur dann möglich, wenn der Reglementsabschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist.

2. Änderungen in der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen (SGS 140.25)

§ 3 Finanz- und Kirchendirektion

§ 3 Abs. 1 Bst. k (neu)

Die FKD übernimmt die Zuständigkeit für die Mietzinsbeiträge von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

§ 4 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

§ 4 Abs. 1 Bst. d (aufgehoben)

Die VGD gibt die Zuständigkeit über die Mietzinsbeiträge an die FKD ab.

3. Änderungen in der Dienstordnung der Finanz- und Kirchendirektion ([SGS 142.11](#))

§ 21 2.7 Kantonales Sozialamt / Aufgaben

§ 21 Abs. 1 Bst. c (geändert)

Das Kantonale Sozialamt übernimmt den Vollzug der Kantonsaufgaben im Bereich der Mietzinsbeiträge.

4. Änderungen in der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV ([SGS 833.11](#))

§ 3c Anspruchsberechtigung betreutes Wohnen

§ 3c Abs. 1 (neu)

Beim Gesuch um Beiträge für das betreute Wohnen muss die antragsstellende Person der Gemeinde die Verfügung zu den Ergänzungsleistungen (EL) einreichen.

§ 3c Abs. 2 (neu)

Die bisherigen EL-Beziehenden schicken der Gemeinde ihre EL-Verfügung zu. Personen, welche noch keine EL beziehen, können bei der Sozialversicherungsanstalt eine EL-Verfügung verlangen.

§ 3c Abs. 3 (neu)

Die Kosten für das betreute Wohnen sind höher als diejenigen in einer normalen Wohnung (zuhause) und tiefer als diejenigen in einem Heim. Die Gemeinde berechnet den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen, indem sie von den in ihrem Reglement festgelegten Kosten für das betreute Wohnen die anerkannten Einnahmen und bei EL-Beziehenden auch die Ergänzungsleistungen abzieht.